



Gliederungen des positiven Rechts



- I. Gliederung aufgrund der Normenhierarchie
 1. Verfassung
 2. Gesetz (im formellen Sinn)
 3. Verordnung
- II. Gliederung aufgrund der Hierarchie der Gemeinwesen
 1. Bund, Kantone, Gemeinden
 2. Völkerrecht, Landesrecht
- III. Gliederung aufgrund der Rechtsquelle
 1. Geschriebenes Recht
 2. Gewohnheitsrecht
 3. Richterrecht
 4. Exkurs: Rechtssetzung durch Private, privatautonom geschaffenes Recht
- IV. Gliederung nach inhaltlichen Gesichtspunkten
 1. Öffentliches Recht, Privatrecht
 2. Formelles Recht, materielles Recht
 3. Zwingendes Recht, dispositives Recht
 4. Sachrecht, Kollisionsrecht
 5. Exkurs: objektives Recht, subjektives Recht
 6. Exkurs: Rechtssubjekt, Rechtsobjekt



I. Bedeutung der Normenhierarchie (I/II)

- Verhältnis von Hierarchiestufe und Norminhalt: Die wichtigen, weitreichenden Regeln sollen auf einer höheren Hierarchiestufe stehen als die weniger wichtigen.
- Verhältnis von Hierarchiestufe und Regelungsinstanz bzw. -verfahren: Die (wichtigen, weitreichenden) Regeln auf einer hohen Hierarchiestufe sollen von einer entsprechend legitimierten Instanz und in einem entsprechenden Verfahren erlassen werden.



I. Bedeutung der Normenhierarchie (II/II)

- Verhältnis zwischen Normen verschiedener Hierarchiestufen
 - Die Normen auf einer tieferen Hierarchiestufe müssen mit den übergeordneten Normen in Einklang stehen.
 - Normen auf einer höheren Hierarchiestufe gehen im Konfliktfall solchen auf tieferer Stufe vor.
- Verfassungsgerichtsbarkeit (vgl. Art. 190 BV)



II. Erlasse der verschiedenen Hierarchiestufen

- Verfassung: Bundesverfassung, Kantonsverfassungen
- Gesetz (im formellen Sinn): z.B. das Zivilgesetzbuch (ZGB) oder das Steuergesetz des Kantons Zürich
- Verordnung: z.B. die Zivilstandsverordnung oder die Verordnung zum Steuergesetz des Kantons Zürich
- Exkurs: Gesetz im materiellen Sinn (Erlass)



- vollständige Bezeichnung: z.B. Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG), SR 231.1
- Gesetzessammlungen des Bundes
 - Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR)
 - Amtliche Sammlung des Bundesrechts (AS)
- Zitierweise: Art. 2 Abs. 2 lit. e URG
oder
URG 2 II lit. e



- innerstaatlich: Bund, Kantone, Gemeinden
- Völkerrecht (internationales Recht), Landesrecht (nationales Recht)
 - Völkerrecht
 - Staatsverträge, Gewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze
 - Recht internationaler oder supranationaler Organisationen
 - Bedeutung des Völkerrechts für die einzelnen Staaten
 - Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Staaten
 - Einfluss auf weite Teile des nationalen Rechts (insbesondere im Rahmen des sogenannten autonomen Nachvollzugs von EU-Recht)



- Konflikte zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht: Bundesrecht bricht kantonales Recht (Art. 49 Abs. 1 BV)

- Konflikte zwischen Völkerrecht und Landesrecht
 1. Zwingendes Völkerrecht geht der Bundesverfassung vor (Art. 193 Abs. 4, Art. 194 Abs. 2 BV).
 2. Ein jüngerer Staatsvertrag geht einem älteren Bundesgesetz vor.
 3. Ein jüngeres Bundesgesetz geht einem älteren Staatsvertrag vor, wenn der Gesetzgeber bewusst vom Staatsvertrag abweichen wollte (BGE 99 Ib 39, 43 ff., sog. "Schubert-Praxis").
 4. Staatsverträge im Bereich des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes gehen Bundesgesetzen vor.



- privatautonom geschaffenes Recht
 - individuell-konkrete Regeln: Verträge, letztwillige Verfügungen (Testamente), Reglemente, Statuten
 - Regeln, die *de iure* oder zumindest *de facto* nicht nur für die am Rechtsverhältnis Beteiligten gelten: Gesamtarbeitsverträge; Allgemeine Geschäftsbedingungen und Standardverträge; Branchenregelungen

- "Rechtsetzung durch Private"

- staatliche Regulierung versus Selbstregulierung